



Die Versicherungsbestimmungen sowie der OGH definieren einen Unfall grundsätzlich als ein durch ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, welches unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung verursacht.

von Mag. Christian Sec

Das Ereignis muss plötzlich eintreten, unvorhergesehen und demnach nicht abwendbar sein. Ein Unfall liegt laut dem AUVB auch dann vor, wenn durch erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden (erweiterter Unfallbegriff).

Dabei sind „übliche“ und typische Abläufe bei der Ausübung einer Sportart vom erweiterten Unfallbegriff umfasst, die gemessen an der Sportart nicht in erhöhtem Maße kraftvoll ausgeübt werden, wie z.B. ein Aufschlag beim Tennis.

Ein interessantes Urteil sprach der OGH im Falle eines Kletterers aus. Dieser war mit den Frontalzacken seiner Steigeisen auf einem Stein gestanden, der plötzlich ausbrach und daher der Kletterer ins Seil stürzte. Durch diesen Sturz erlitt der Kläger keine Verletzungen, allerdings traten in den Kniebereichen seiner Hose zwei bis vier Zentimeter lange Risse auf. Der Kläger und sein Kletterpartner setzten die Tour bis zum Gipfel fort. Infolge Durchnässung der Hose und dem Feuchtigkeitseintritt erlitt der

Kläger Erfrierungen an beiden Vorfüßen, die eine Amputation notwendig machten. Der OGH schloss einen Anspruch aus der Unfallversicherung aus und begründete dies dadurch, da der Vorfall unmittelbar keine Verletzung des Versicherten – auch keine geringe – verursachte.

Ausnahmsweise, so der OGH, könnte eine Annahme eines Unfalls vorliegen, wenn durch ein plötzlich von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis – ohne eine Verletzung am Körper – der Versicherte in einer wesentlichen körperlichen Funktionalität (z.B. Fortbewegungsmöglichkeit) so beeinträchtigt wird, dass er dadurch in eine hilflose Lage gerät, die dann zumindest mitursächlich für einen relevanten Gesundheitsschaden ist.

Grobe Benachteiligung der Versicherten aufgehoben

Durch eine Erkenntnis des OGHs ist auch ein kategorischer Ausschluss von Herzinfarkt als Unfallfolge nicht mehr möglich. Nach den damaligen Versicherungsbedingungen waren zwar Unfälle vom Versicherungsschutz erfasst,

die durch Herzinfarkt oder Schlaganfall herbeigeführt wurden, jedoch war umgekehrt Herzinfarkt oder Schlaganfall in keinem Fall als Unfallfolge anerkannt gewesen. Bei der Klägerin kam es beim Sturz zur Dissektion der arteria carotis interna und dadurch bedingt zu einem Schlaganfall. Aufgrund des Unfalls erlitt die Klägerin eine dauernde Invalidität von 51,5 Prozent.

Der OGH gab dem Klagebegehren statt und betonte, dass der sehr weite Ausschluss, nämlich Herzinfarkt und Schlaganfall, selbst bei einem versicherten Unfallereignis, nicht unter Versicherungsschutz zu stellen, gröblich benachteiligend ist. Anders sieht es aus bei sogenannten leicht erkennbaren Gefahren, wie dem Sprung von einer 180 m hohen Begrenzungsmauer eines Biergar-

tens mit Unfallfolgen oder den Versuch ein Haus über ein Fenster mit provisorisch angelegter Leiter zu betreten. Diese Aktivitäten, so romantisch sie auch sind, werden von den Versicherern und dem OGH nicht als versicherungsfähige Unfälle definiert.

Und zu guter Letzt soll gesagt sein, dass Unfälle, die versicherte Personen infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung der psychischen und physischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol erleiden, von der Deckung durch die sog. Alkoholklausel ausgeschlossen sind. Diese komme auch dann zu tragen, so der OGH, wenn eine starke Alkoholisierung für anlasslose Aggression des Versicherten zumindest mitursächlich war und sich daraus das Unfallgeschehen entwickelt. Wie im Fall eines durch Alko-

holeinfluss wildgewordenen Versicherten der einen Lokalbesucher in den Würgegriff genommen und nach weiteren Tötlichkeiten die Flucht ergriffen hat, bei der er nach einem Stoß in den Rücken durch einen Verfolger zu Sturz kam und verletzt wurde. Ob der Alkoholkonsum auch unmittelbar für den Sturz selbst ursächlich war, muss dabei gar nicht nachgewiesen werden, so der OGH.

Was ist ein Unfall bei Versicherungen

Die Versicherer weisen in ihren Versicherungsbedingungen auf den allgemeinen Begriff des Unfalls hin (s.o.), der jedenfalls Deckung gewährt. Neben diesem, formulieren die Versicherer Unfallereignisse, die zusätzlich Deckung erlangen.

Erweiterte Unfaldeckung bei Versicherern

	Generali	muki	Donau	Ergo	Helvetia	VAV	Wiener Städtische
Ersticken	k.A	ja	k.A	ja	ja	ja	k.A
Ertrinken	k.A	ja	k.A	ja	ja	ja	k.A
Erfrieren	k.A	k.A	k.A	ja	ja	k.A	k.A
Verbrennungen, Verbrühungen	k.A	ja	k.A	ja	k.A	ja	k.A
Verhungern, Verdursten	k.A	k.A	k.A	ja	k.A	k.A	k.A
Lebensmittelvergiftung	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Verschlucken von Kleinteilen bei Kindern	ja	k.A	ja	ja	ja	ja	ja
Einatmen von Gasen	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Zeckenbiss	k.A	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Rettungseinsatz für Mensch und/oder Tier	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Unfall durch Blitzschlag/ elektrischen Strom	k.A	ja	k.A	ja	k.A	ja	k.A
Impffolgeschäden	k.A	ja	ja	ja	k.A	ja	ja
Schlangenbisse/Insektenbisse	k.A	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Meniskusverletzungen	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja